2. Grundsätze

[1]Bestimmendes Element dieser Richtlinien ist der verfassungsrechtlich verankerte Leistungsgrundsatz. [2]Die Übertragung höherwertiger Dienstposten und die Beförderung von Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des StMUV hat nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu erfolgen. [3]Die besondere Fürsorge- und Förderungspflicht des Dienstherrn gegenüber schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen nach den Bayerischen Inklusionsrichtlinien (BayInklRL) und Art. 21 LlbG ist zu gewährleisten. [4]Unter Wahrung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wird die Verwirklichung der Ziele des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGlG) gefördert.